

Zum

Beschluss des OLG Frankfurt 2 Ss-OWi1041/14

Stand: 11.02.2015

Dipl.-Ing. Ralf Schäfer, Dr. Mathias Grün, Julian Backes M.Sc., Dominik Schäfer B.Sc., Dipl.-Ing. Detlev Groß, Dipl.-Verww. Hans-Peter Grün, Dipl.-jur. Michael Grün

1. Vorwort

Das OLG Frankfurt hat mit Datum vom 04.12.2014 [1] einen Beschluss zu Messungen mit Poliscan Messgeräten gefasst, der, ausgehend vom Beschlusstext, richtungsweisend über den konkreten behandelten Fall hinaus sein soll.

Dieser Beschluss weist deutliche technische Fehler auf, die im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben dargestellt werden sollen. Hierbei wird jeweils eine Aussage aus dem Beschluss des OLG (kursiv) zitiert und dieser die entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Fakten gegenübergestellt.

2. Prüfung

2.1. Atypische Verkehrsszenarien

Die Zulassung erfolgt dabei nur, wenn das Messgerät die umfangreichen Testreihen erfolgreich durchlaufen hat, bei denen die PTB das Messgerät auch unter atypischen Verkehrsszenarien auf seine Störungsresistenz prüft. Die Art der Verwendung und der zulässige Verwendungs Aufbau werden von der PTB bei der Zulassung vorgegeben.

Dies steht in wesentlichen Teilen im Widerspruch zur Beschreibung des Prüfverfahrens wie es von der PTB in [2] dargestellt wird. Nach den dort getroffenen Aussagen (Kapitel 2.3.1) bilden Vergleichsmessungen im realen Straßenverkehr einen Kernpunkt der Zulassungsprüfungen. **Im realen Straßenverkehr können jedoch atypische Situationen weder willentlich nachgestellt noch dokumentiert werden.**

Beim hier in Frage stehenden Messgerät wären interessante atypische Situationen z.B. Bremsvorgänge und schnelle Spurwechsel, die die Messwertbildung und -zuordnung stören könnten. Die Durchführung solcher Fahrmanöver auf einer öffentlichen Autobahn würde zwangsläufig unzulässig gefährliche Fahrsituationen nach sich ziehen und **verbietet sich somit von selbst.**

Wenn man nun die von der PTB genutzte Prüfstrecke auf deren eigener Internetseite [3] betrachtet, so stellt man fest, dass die dort genutzte Teststrecke **lediglich 2 Fahrspuren** umfasst.

Wie auf einer solchen Teststrecke eine Prüfung für ein optisch abtastendes Messgerät für **bis zu 3 Fahrspuren** stattfinden kann, erschließt sich aus technischer Sicht nicht.



Bild 1: Referenzanlagen (links Landstraße; rechts Bundesautobahn, das grau hinterlegte Feld kennzeichnet den Messbereich)

Quelle: [3]

Die in [2] an gleicher Stelle ebenfalls genannten „**bauartspezifischen Sonderuntersuchungen**“ wurden durch die PTB bei **keiner einzigen von hier aus gestellten Anfrage bezüglich diverser Messgeräte und in keinem öffentlich zugänglichen Dokument je beschrieben**, viel weniger noch durch Prüfprotokolle belegt.

Kurz sei auch noch darauf verwiesen, dass **nach** erfolgter Zulassung durch die PTB häufig erst im Echtbetrieb der Messgeräte Fehler aufgetreten sind, die zeigen, dass die Geräteprüfung nicht abschließend war (Aufzählung exemplarisch):

- Bei der Video-**Uhr** JVC-Piller wurde erst viele Jahre nach Zulassung durch Sachverständige bei Untersuchungen festgestellt, dass dieses Gerät **keine Uhr enthält** [4]
- Bei ES1.0 abweichende Fotopositionen durch Heckmessungen / Hier bliebe anhand der nicht vorliegenden Protokolle zu prüfen, ob Tests bei Nacht durchgeführt wurden.
- Stufenprofileffekte bei μ P80 Messanlagen (diese führten zu einer geänderten Gerätesoftware)
- Verzögerte Fotoauslösung bei Vitronic Poliscan-Speed [5]

Bereits im Hinblick auf diese Auflistung verbietet sich die Einstufung einer Gerätezulassung als abschließendes antizipiertes Gutachten. Hier zeigt sich die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Herangehensweise, die vermeintlich gesichertes Wissen ständig in Frage stellt und keinerlei vermeintliche Autoritäten von Kritik ausnimmt.

2.2. Antizipiertes Sachverständigengutachten

Soll der mögliche Fehler hingegen wie im Beschluss dargelegt in der Messtechnik, der Messsoftware oder der Auswertesoftware strukturell angelegt sein und damit eine Vielzahl von Messvorgängen an unterschiedlichen Orten und Zeiten betreffen, steht diesem Vortrag grds. die Zulassung durch die PTB als antizipiertes Sachverständigengutachten entgegen. Zunächst muss der die Zweifel begründende Vortrag ergeben, dass ein Phänomen vorliegt, das bei der Zulassung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, bevor beim Gericht Zweifel an der Richtigkeit der Messung aufkommen müssen.

Dies ist aus mehreren Gesichtspunkten fragwürdig:

1. Der technische Geräteaufbau ist nicht öffentlich im Detail bekannt.
2. Die verwendete Software, welche bei heutigen Messgeräten im wesentlichen deren Funktionsweise definiert, ist nicht öffentlich im Detail bekannt.
3. Der Umfang der Zulassungsprüfung bei einem konkreten Gerät wird nicht öffentlich und auch nicht auf Nachfrage weder einem Rechtsanwalt noch einem Sachverständigen, egal ob gerichtlich oder privat beauftragt, bekanntgegeben.

Somit kann ein Sachverständiger oder auch ein Anwalt eines Betroffenen immer nur allgemein mögliche Fehlerquellen, bzw. im Messbetrieb auftretende Unregelmäßigkeiten aufzeigen. Er kann diesen aber niemals die Zulassungsprüfung der PTB gegenüberstellen, da ihm der Umfang dieser Prüfung nicht konkret bekannt gegeben wird.

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass die PTB - Zulassung nicht den Vorgaben für ein antizipiertes Sachverständigengutachten genügt, wie diese in [6], Seite 670 dargestellt werden.

An keiner Stelle wird in den öffentlich zugänglichen Zulassungsunterlagen der Umfang der Geräte-

prüfungen beschrieben. Es werden keine Prüfprotokolle veröffentlicht, ja teilweise wird sogar deren Notwendigkeit in Frage gestellt: „...ist ein detailliertes Protokollieren der durchgeführten Softwareprüfungen überflüssig“ (aus [7]).

Ein Verstoß solchen Ausmaßes gegen die Praktiken guten wissenschaftlichen Arbeitens (wie z.B. Überprüfungsfreundlichkeit und Transparenz [8], [9], [10]) von Seiten der PTB diskreditiert das Ergebnis dieser Prüfungen.

2.3. Darlegungspflichten des Sachverständigen

Bestellt ein Gericht in diesen Fällen einen Sachverständigen und kommt dieser zu der Bewertung es liege trotz einer Messung innerhalb der PTB - Zulassung eine Fehlmessung vor, muss der Sachverständige in einer für das Gericht verständlichen und nachvollziehbaren Form darlegen, wie diese Fehlmessung trotz Zulassungsprüfung durch die PTB möglich ist..

Hier gilt im Wesentlichen das zuvor Gesagte: Wie kann ein Sachverständiger konkrete Fehler im Gerät und Auslassungen in der Zulassungsprüfung darlegen, wenn ihm die zugrundeliegenden Informationen von PTB und Hersteller vorenthalten werden?

Mithin muss konstatiert werden, dass kein Sachverständiger in der Lage ist, die Vorgaben des OLG Frankfurt zu erfüllen.

Wenn man die Sicht des OLG teilte, wäre jedoch in einem zweiten Schritt der Sachverständige in die Lage zu versetzen die Anforderungen zu erfüllen. Dafür müsste die PTB dann zwingend verpflichtet werden ihre Zulassungsprüfungen etc. offen zu legen.

2.4. Hinweispflichten des Sachverständigen

Der Sachverständige wird vom Gericht beauftragt, damit sein Sachverstand zu einer bestimmten Thematik das Gericht in die Lage versetzt eine Entscheidung zu treffen. Kann er das nicht, muss er darlegen, warum er die Beweisfrage nicht beantworten kann, damit das Gericht ggf. einen anderen Sachverständiger mit der

Beantwortung beauftragt (vgl. § 73 StPO). Das Gericht kann sich nicht einfach den Zweifeln des Sachverständigers anschließen

Im konkreten Fall kam der Sachverständige zur Einschätzung, dass er nicht beurteilen könne, ob die Messungen mit dem Messgerät ordnungsgemäß sind oder nicht.

Zunächst ist festzuhalten, dass aus Sicht der Autoren diese Einschätzung sachlich korrekt ist. Zu viele Informationen sind nicht zugänglich.

Entsprechend der Forderung des OLG wurde dargelegt, warum die Beweisfrage nicht beantwortet werden konnte, nämlich weil Informationen fehlen. Das Gericht kann dann andere Sachverständige mit der Beantwortung beauftragen (§ 73 StPO).

Was aber wird es tun, wenn kein Sachverständiger die Beweisfrage beantworten kann?

Dies umso mehr, wenn ein von der zuständigen IHK geprüfter, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger trotz seiner anerkannten Fachkompetenz sich mangels Information nicht im Stande sieht, eine konkrete Messung abschließend zu bewerten.

2.5. Rolle der PTB

Mitarbeiter der PTB, gleiches gilt auch für Mitarbeiter der Eichämter und der Herstellerfirmen, können in einem Bußgeldverfahren in aller Regel keine derartigen eigenen Wahrnehmungen bekunden. Sie sind grds. nicht mit dem konkret anhängigen Messvorgang beschäftigt gewesen und haben in aller Regel auch niemals mit dem konkret verwendeten Messgerät zu tun gehabt.

Hier ist es erfreulich zu lesen, dass das OLG Frankfurt explizit darauf hinweist, dass als Zeuge in einem Bußgeldverfahren nur solche Personen in Frage kommen, die mit dem konkreten Messvorgang beschäftigt waren.

Dies sollte Klarheit in dem Punkt verschaffen, dass nunmehr Gutachter definitiv als Sachverständige zu laden und auch zu vergüten sind und sich Ladungen als Zeuge oder sach-

verständiger Zeuge verbieten.

Allerdings, und auch darauf ist gleichermaßen hinzuweisen, ist ein Eichbeamter nach erfolgter Eichung sehr wohl mit dem konkret verwendeten Messgerät beschäftigt gewesen.

Welche Form die Ladung des Eichbeamten annimmt ist allerdings eine juristische Frage.

2.6. Verlesung von Erkenntnissen der PTB

Soweit ihre Erkenntnisse behördlicher Natur sind und einen schriftlichen Niederschlag gefunden haben, z.B. Eichscheine, Zulassungen und Stellungnahmen der PTB, können sie gem. § 256 Abs. 1 S.1 a StPO durch im Protokoll zu vermerkende Verlesung in den Prozess eingeführt werden (vgl. BGH StV 2012, 67ff).

Dies mag aus juristischer Sicht korrekt sein.

Allerdings stellt sich die Lage de facto so dar, dass öffentlich zugängliche Zulassungsdokumente der PTB keinerlei technisch verwertbare Informationen enthalten, die notwendige Rückschlüsse auf Abläufe innerhalb eines Gerätes oder auf konkrete Prüfungen im Rahmen der Gerätezulassung zulassen.

Demzufolge stellt sich ernsthaft die Frage, welche technischen Erkenntnisse durch die Verlesung von Zulassungsdokumenten gewonnen werden können.

2.7. Bewertung des Sachverständigengutachtens durch das OLG

Die Ausführungen des Sachverständigen sind lückenhaft, beruhen teilweise auf unfundierten Annahmen und es werden voreilige Schlüsse gezogen, die die notwendige Tatsachengrundlage vermissen lassen. Dabei werden bewußt oder unbewußt Vorgaben in den Zulassungen der PTB übergangen.

Hier wirft das OLG dem Sachverständigen eine unseriöse Arbeitsweise vor, ohne jedoch die Mängel, die angeblich vorliegen konkret aufzuführen. Welche Schlüsse sind voreilig und lassen welche Tatsachengrundlage vermissen und welche Vorgaben der PTB werden dabei übergangen?

Ein Versäumnis des Sachverständigen wird suggeriert, welches ihm jedoch nicht angelastet werden kann, da er ausdrücklich darauf hinweist, dass eine abschließende Bewertung mangels Kenntnis wichtiger Informationen nicht erfolgen kann (s. 2.4).

Damit kommt der Sachverständige seiner Verpflichtung gemäß Sachverständigenordnung nach, dem Gericht mitzuteilen, warum er die gestellten Fragen nicht abschließend beantworten kann.

Der Mangel, der hier offenkundig ist, stellt kein Versäumnis des Sachverständigen dar, sondern schlicht einen Mangel in der Beweisführung.

2.8. Auswerterahmen bei verschiedenen Softwarevarianten

Zwischen den TuffViewer-Versionen 3.38.0 und 3.45.1 können sich dabei rechtlich unbeachtliche Unterschiede in der Art der grafischen Darstellung des Auswerterahmens ergeben.

Dem ist zu widersprechen.

Es sind diverse Situationen denkbar, bei denen der veränderte Auswerterahmen sehr wohl juristische Folgen hat, wie zum Beispiel:

1. Es können Situationen auftreten, bei denen ein verbreiteter Rahmen erstmalig die Auswertekriterien erfüllt, da zuvor die relevanten Fahrzeugteile nicht durch diesen berührt wurden.
2. Gleichfalls können Situationen auftreten, bei denen ein verbreiteter Rahmen jetzt erstmalig ein zweites Fahrzeug berührt und somit zur Unverwehrtbarkeit der Messung führt.

Wie hiermit deutlich wird, widerspricht der Beschluss des OLG an dieser Stelle unmittelbar der technischen Realität.

2.9. Erstellungszeitpunkt der Software 1.5.5

Die Messsoftware 1.5.5 ist vor den Empfehlungen des Arbeitskreises IV Verkehrsgerichtstages 2013 entwickelt worden, so dass nur die für die Messung notwendigen Kerndaten nicht aber die für eine nachträgliche Rekonstruktion notwendigen Hilfsdaten gespeichert wurden.

Warum das OLG die Empfehlungen des Arbeitskreises IV des Verkehrsgerichtstages 2013 überhaupt erwähnt, ist nicht nachzuvollziehen, vermittelt es doch in all seinen Begründungen den Eindruck, jeder (auch in Goslar gestellten) Forderung nach mehr Transparenz in der Beweisführung entgegenzuwirken.

2.10. Hilfsdaten in Version 3.2.4

Erst die ab 2011 zugelassene Messsoftware 3.2.4 kann diese sog. Hilfsdaten speichern.

Mit der Auswertesoftware TUFF-Viewer 3.38.0 (bis 23.07.2013 zugelassen) und TUFF-Viewer 3.45.1 (ab 24.07.2013 zugelassen) kann auf diese Hilfsdaten zugegriffen werden.

Dies ist sachlich falsch.

In den von der Messgerätesoftware 3.2.4 erzeugten Messdateien (Endung .tuff) sind erstmals Positionsdaten abgespeichert. Durch eine Exportfunktion des Tuff-Viewers 3.45.1 kann eine XML-Datei erzeugt werden, die diese Positionsdaten ebenfalls enthält und damit erst zugänglich macht. Der Tuff-Viewer 3.38.0 kann aus der selben Messdatei zwar ebenfalls eine XML-Datei erzeugen. In dieser sind die Positionsdaten aber gerade nicht abgelegt und damit auch nicht zugänglich.

Insofern ist hier, entgegen der Ansicht des OLG, ein deutlicher und auch relevanter Unterschied gegeben.

Die Frage darf allerdings gestellt werden: wenn schon augenscheinlich Messdaten abgespeichert sind, die durch unterschiedliches Auswerten zu verwertbaren oder unverwertbaren Messungen führen, warum das OLG Frankfurt zur Klärung von Beweisfrage nicht die Offenlegung der Messdatei fordert, in Anlehnung an die Entscheidungen des LG Halle [11] und OLG Naumburg [12].

2.11. Zulässige Softwarekombinationen

Auf Grund der Zulassungen der Messsoftware in Kombination mit der Auswertesoftware durch die PTB liegt ein standardisiertes Messverfahren bis 23.07.2013 u.a. in der Kombination 1.5.5 + 3.29.2, 1.5.5. + 3.38.0, und 3.2.4 + 3.38.0 vor und

ab 24.07.2013 in der Kombination 1.5.5 + 3.29.2, 1.5.5 + 3.45.1 und 3.2.4. + 3.45.1. Wird eine Messung nach dem 23.07.2013 mit der Auswertesoftware 3.38.0 ausgewertet, ist dies außerhalb der Zulassung der PTB. Auf die Richtigkeit der Messung hat das keine Auswirkungen

Dies ist sachlich falsch.

Wie zuvor gezeigt wurde (Kapitel 2.8) können durchaus rechtlich relevante Unterschiede bezüglich der Rahmenbreite zwischen Auswertungen mit 3.38.0 und 3.45.1 bei Gerätesoftware 3.2.4 bestehen.

Ebenso, und dies kann immer wieder festgestellt werden, werden durch die Auswertesoftware 3.45.1 Messungen annulliert.

Prinzipiell sind hier zwei Szenarien denkbar:

1. Es werden willkürlich Messungen unterdrückt. Dies wäre nicht nur rechtlich bedenklich, sondern würde auch aus technischer Sicht jeglichen Sinnes entbehren
oder
2. wenigstens manche der unterdrückten Messungen werden wegen echter Probleme bei Messwertbildung oder Zuordnung unterdrückt. Dann kann aber eine Auswertung mit einer Software, die diese Prüfung nicht vornimmt (also 3.38.0 oder älter) niemals technisch korrekt sein.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die PTB die Zulassung der alten Software **widerrufen** hat.

Der Widerruf der Zulassung bedeutet den Entzug der Zulassung und damit fehlt die Bestätigung der korrekten Funktion der Software.

In jedem Fall wird durch den Widerruf der Zulassung auch das „antizipierte Gutachten“ widerrufen und ist somit nichtig.

Damit ist die Aussage des OLG Frankfurt „auf die Richtigkeit der Messung hat dies keine Auswirkungen“ ohne Angabe weiterer Gründe falsch.

2.12. Ungültige Messungen

Liegt eines der Ausschlußgründe vor, liegt in der Regel auch eine verwertbare Messung vor, auf die auch eine Verurteilung gestützt werden kann. Es bedarf dann allerdings näherer Darlegungen. Zur Vereinfachung des Verfahrens und aus Kostengründen kann deswegen zu Gunsten der Betroffenen auf die Verfolgung von Verstößen mit Messungen außerhalb der Auswerteregeln verzichtet werden.

Dies ist falsch.

Man muss sich vorstellen, dass für einen ordentlichen Messbetrieb bestimmte Voraussetzungen gelten. Im vom OLG Frankfurt konstruierten Fall sind nicht nur die Vorgaben der Gebrauchsanweisung verletzt, sondern auch die Vorgaben der Zulassung.

Die Messung ist als verwertbare Messung ausgeschlossen („Ausschlussgründe“)

Ein solches Messergebnis ist nach Zulassung und Gebrauchsanweisung prinzipiell nicht verwertbar. Daher muss außerhalb von Zulassung und Gebrauchsanweisung eine eigenständige Beweisführung zur Ermittlung eines vorwerfbaren Messergebnisses durchgeführt werden.

Ein solcher Beweis ist mit den vorhandenen und bekannten Daten nicht zu erbringen.

2.13. Unsachgemäße Vergleiche

Die Neuerung in der Auswertesoftware TUFF-Viewer 3.45.1 liegt in der automatisierten Vorauswertung, die die auswertenden Messbeamten weiter entlasten soll. Sie geht von einem anderen Ansatz aus und ist deswegen nicht ohne weiteres mit der Version TUFF-Viewer 3.38.0. vergleichbar. Deswegen hat die PTB auch zu dieser Stichtagsregelung gegriffen um unsachgemäße Vergleiche zu unterbinden.

Wie in Publikationen der PTB [13] und auch am Ende des hier besprochenen Beschlusses zu lesen ist, soll die Software 3.45.1, mindestens auch, zur Überprüfung des sog. „24 m – Kriteriums“ dienen. Kurz gefasst soll die Auswertesoftware solche Messungen annullieren, **bei denen das gemessene Fahrzeug keine Reflexionen zwischen 20 m und 24 m Abstand zum Messgerät ge-**

liefert hat.

Mithin wird die Behauptung, dass die Auswertesoftware 3.45.1 auch nur vordringlich in der Entlastung des Auswerters liegen soll, auch durch Wiederholung nicht wahrer.

Vielmehr ist die Darstellung des OLG Frankfurt in diesem Punkt in sich widersprüchlich.

Die händische Annullation solcher Fälle nach dem „24 m – Kriterium“ ist, da die Positionsdaten mit Auswertesoftware 3.38.0 nicht angezeigt werden, für den Benutzer schlicht nicht möglich. Entsprechende Beispiele z.B. von der Fleher Brücke in Düsseldorf existieren zuhauf.

Nun aber zum Thema des unsachgemäßen Vergleichs an sich:

Die Funktionsweise von zwei verschiedenen Programmversionen zu vergleichen, um zu vertieften Erkenntnissen über deren jeweilige Interna zu kommen, entspricht üblicher wissenschaftlicher Herangehensweise.

Genau dieser Vergleich soll nach Auffassung der PTB nicht vorgenommen werden und wird als „ausdrücklich nicht vorgesehen“ umschrieben [13].

Hier trifft das OLG eine Aussage von großer Tragweite. Letzten Endes bedeutet sie, dass die PTB festlegen könnte, wie wissenschaftliche Arbeit durchzuführen ist:

im vorliegenden Fall verbietet sie de facto die Fehlersuche!

2.14. Fehlermöglichkeiten

Entgegen den Andeutungen im Gutachten geht es dabei nicht um die "Unterdrückung" der Folgen des sog. "Stufeneffekts", da dieses Phänomen der Messüberwachung bei den hier gegenständlichen Messsoftware-Varianten nicht auftritt, wie die PTB in mehreren Stellungnahmen in der Vergangenheit deutlich dargelegt hat. Es geht auch nicht um die "Unterdrückung falscher Messwerte". Da die Messsoftware nicht betroffen ist, beruhen die Falldateien genau wie vor dem Stichtag auf der gleichen Messtechnik. Es geht ausschließlich um den formalisierten Umgang atypische Verkehrsabläufe während der Messung, in der Regel um die (Vor-) Bewertung von sog. „Verdeckungsszenarien“.

In den PTB-Anforderungen von 2013 (also erst deutlich nach der Zulassung von PoliScan^{speed} im Jahr 2006) [14] ist für das Messverfahren Poliscan als Laserscanner die Anforderung beschrieben, dass das Gerät „*durch seine optischen oder elektronischen Eigenschaften oder über seine Auswertesoftware sicherstellen*“ muss, dass „*ein (...) so genannter Stufeneffekt (...) zu keinen unzulässigen Messwertverfälschungen führt*“. Grundsätzlich stellen solche Anforderungen Zulassungsbedingungen dar. In der Stellungnahme der PTB ist bestätigt, dass in der Messgerätesoftware eine solche Prüfung nicht implementiert ist [13].

Von daher stellt sich die Frage, ob im Jahr 2006 die optischen und elektronischen Eigenschaften des zuzulassenden Messgeräts bereits darauf geprüft worden sind, ob sie geeignet sind, einen Stufeneffekt auszuschließen.

Das OLG schließt trotzdem die Fehlermöglichkeiten „Stufeneffekt“ und „falsche Messwerte“ aus, ohne dafür eine Begründung zu liefern. Warum Bedingungen einer Zulassung nicht erfüllt werden müssen, kann so wissenschaftlich nicht belegt werden. Vielmehr gehört hier eine Ausnahme mit Begründung in die Zulassung des Messgerätes.

Die Vorbewertung soll stattdessen – zumindest „in der Regel“ – der Bewertung atypischer Verkehrsabläufe dienen. Wozu aber dient die Software außerhalb dieser Regel? Eine Software hat entweder eine Funktion zur Bewertung von Verdeckungsszenarien oder eben nicht, aber nicht „in der Regel“.

2.15. Unterdrückte Falldateien

Bei der Auswertesoftware TUFF-Viewer 3.45.1 erfolgt eine automatisierte Vorausfilterung (Unterdrückung) der im Messbereich erzeugten Falldateien durch die Auswertesoftware. Die unterdrückten Falldateien werden dem Messbeamten nicht mehr angezeigt, wären aber grundsätzlich zumindest von der PTB rekonstruierbar.

Dies ist falsch.

Es müssen keine Falldateien rekonstruiert werden. Diese sind nach der Messung abgespeichert

worden und liegen in der Behörde vor. Sie bleiben erhalten unabhängig von einer möglichen Auswertung mit Auswertesoftware 3.45.1.

Sie werden lediglich dem Verfahren und damit auch der Beurteilung durch den Sachverständigen vorenthalten.

2.16. Anknüpfungstatsachen

Dies verlangt nach §§ 73, 78 StPO vom Gericht eine klare und eindeutige Aufgabenbeschreibung, insbesondere eine klare Benennung der Beweisfrage unter Darlegung der Anknüpfungstatsachen, von denen der Sachverständige in seinem Gutachten ausgehen soll.

Dies ist mindestens missverständlich formuliert. Die Beweisfrage zu stellen ist tatsächlich Aufgabe des Gerichts.

Allerdings ist doch, soweit für den Techniker erkennbar, klar von welchen Anknüpfungstatsachen auszugehen ist, nämlich von allen für das Messgerät und die konkrete Messung relevanten Informationen.

Wie bereits unter Kapitel 2.4 zitiert, bedient sich das Gericht eines Sachverständigen, um durch dessen Sachverstand in die Lage versetzt zu werden, eine dem Sachverhalt und der Rechtslage angemessene Entscheidung zu treffen.

Diese zutreffende und allgemein anerkannte Aussage wird dann dadurch konterkariert, dass der „Erkenntnissuchende“, nämlich der Richter, Vorgaben darüber macht, was auf der Suche nach der Erkenntnis technisch relevant sein soll und was nicht.

Dies widerspricht nicht nur den Praktiken guten wissenschaftlichen Arbeitens [8], [9], [10], sondern auch der für den ö.b.u.v. geltenden Sachverständigenordnung [15].

3. Zusammenfassung

Wie die zuvor aufgeführten Punkte zeigen, sind wesentliche Passagen des Beschlusses des OLG Frankfurt aus technischer Sicht nicht vertretbar und halten keiner wissenschaftlich-technischen Prüfung stand.

Wie ein solcher Beschluss als Basis für die weitere Rechtsprechung in Bezug auf das genutzte Messgerät dienen soll, ist für den Sachverständigen nicht nachvollziehbar.

Aus der Sicht des Sachverständigen muss eine sachgerechte Prüfung ermöglicht werden.

Hierzu müssen die Geräteinterna mindestens den Sachverständigen offen gelegt werden. Da sich dieser Kreis de-facto nicht wirklich eingrenzen lässt und Informationen im Zweifelsfall auch aus diesem Kreis herausdringen müssen (wie sollen zum Beispiel ohne entsprechende Informationen neue Sachverständige ausgebildet werden), muss hier aus technischer Sicht das Interesse des Herstellers an Geheimhaltung zurückstehen.

Dies wird im übrigen auch in [6] auf Seite 677 so thematisiert:

„Wie sich der Richter in einem solchen Fall überhaupt eine eigene, über die Aussage des Sachverständigen hinausgehende Überzeugung von der Richtigkeit der Messung bilden kann, will mir entgegen weiteren untergerichtlichen Entscheidungen nicht einleuchten“

Ohne Informationen zu Geräteinterna (Soft- und Hardware) und ohne den Zugriff auf Rohmessdaten fehlt in den meisten Fällen die Basis für ein Gutachten.

Wie sich die Verfügbarkeit von Informationen nach den zum Jahreswechsel eingeführten Änderungen im Zulassungsrecht darstellen wird, kann nur die Praxis zeigen.

Nur in Kenntnis der Geräteinterna und der Prüfprotokolle könnte der Sachverständige nämlich dem Gericht wie vom OLG gefordert substantiiert darlegen, ob behauptete Fehlermöglichkeiten, die der Anwalt des Betroffenen vorträgt, nach den Prüfungen der Gerätezulassung ausgeschlossen werden können, ob es weiterer Versuche bedarf diese auszuschließen, oder ob der Fehler im konkreten Fall aufgetreten sein kann.

Der Beschluss des OLG Frankfurt basiert mithin auf falschen technischen Darstellungen und Grundlagen.

Literaturverzeichnis

- [1] Beschluss des OLG Frankfurt 2 Ss-OWi1041/14
- [2] Grundsatzstellungnahme zur Durchführung der Zulassungsprüfungen zur Innerstaatlichen Bauartzulassung von Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten und Rotlichtüberwachungsanlagen PTB Mai 2013 ([Download unter vut-verkehr.de](#))
- [3] Internetseite der PTB zu „[Referenzanlagen der PTB zur Prüfung von Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten](#)“
- [4] Praxisbeitrag aus VRR 9/2007
- [5] Aktuelles zur Nichtverwertbarkeit von Messungen mit PoliScan Speed, Dipl.-Phys. Dr. Ulrich Löhle DAR 1/2011
- [6] Prozessuale Anforderungen an den Nachweis von Verkehrsverstößen, zfs 12/2012, RiBGH Cierniak
- [7] Antrag auf Überlassung von Prüfprotokollen betreffend Multanova 6F PTB 05.03.2014 ([Download unter vut-verkehr.de](#))
- [8] Leitfaden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten Universität Duisburg Essen November 2009 ([Download unter vut-verkehr.de](#))
- [9] Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, DFG, Wiley-VCH-Vlg. 2013
- [10] QM-Selbsterklärung der PTB ([Download von der Webpräsenz der PTB](#))
- [11] LG Halle, Urteil vom 05.12.2013, Az. 5 O 110/13
- [12] OLG Naumburg, Urteil vom 27.08.2014, Az. 6 U 3/14
- [13] Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zu Messgeräten der PoliScan^{speed} -Gerätefamilie -Stand 27.11.2014 ([Download unter vut-verkehr.de](#))
- [14] PTB-A 18.11, Stand 12/2013 ([Download von der Webpräsenz der PTB](#))
- [15] bspw. Sachverständigenordnung der IHK des Saarlandes ([Download von der Webpräsenz der IHK](#))